

**Amtliche Publikation vom 25. Juni 2026**

## **Verkehrsordnung / geändertes Projekt**

Verkehrsordnung zur Einführung einer Begegnungszone mit vorgelagerten Tempo-30-Zonen im Gebiet des Schulareals Kleindöttingen.

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und die zugehörige Verordnung über die Strassensignalisierung vom 5. September 1979 werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

### **Begegnungszone**

Im Gebiet des Schulareals Kleindöttingen wird auf folgenden Strassen die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h festgesetzt und als Zone signalisiert (Signal 2.59.5 «Begegnungszone» und in Gegenrichtung Signal 2.59.6 «Ende der Begegnungszone»):

- Antoniusweg           im Antoniusweg,  
                              Signalisation bei Parz.-Nr. 1060
- Rainstrasse           auf der Rainstrasse  
                              Signalisation bei Parz.-Nrn. 484
- Kornweg               im Kornweg  
                              Signalisation bei Parz.-Nrn. 973
- Blumenweg           im Blumenweg  
                              Signalisation bei Parz.-Nrn. 438
- Schulhausstrasse     auf der Schulhausstrasse  
                              Signalisation bei Parz.-Nrn. 493 und 236
- Kirchweg             beim Kirchweg  
                              Signalisation auf der Parz.-Nr. 99
- Birkenweg            ganzer Weg  
                              ohne Signalisation, innerhalb Zone
- Fliederweg           ganzer Weg  
                              ohne Signalisation, innerhalb Zone

Aufhebung:

- Fussgängerstreifen auf der Rainstrasse
- «Stop» östliche und westliche Einmündung des Antoniuswegs (Erlass vom 29. Oktober 1977)
- Granit- und Betonklötze inkl. Markierungen, Signalisation und Rabatten auf dem Kirchweg, auf der Schulhausstrasse und auf der Rainstrasse (Rückbau)

## Tempo 30

In folgenden Zufahrtsstrassen zum Schulareal Kleindöttingen wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30km/h festgesetzt und als Zone signalisiert (Signal 2.59.1 «Zonensignal Tempo 30» und in Gegenrichtung Signal 2.59.2 «Ende Zonensignal Tempo 30»):

- Querstrasse            in der Querstrasse  
                              Signalisation bei Parz.-Nr. 96, 76 und 60
- Dorfstrasse            in der Dorfstrasse  
                              Signalisation auf der Parz.-Nr. 73 und 68
- Schulhausstrasse    auf der Schulhausstrasse  
                              Signalisation bei Parz.-Nrn. 91, 236, 493 und 961
- Blumenweg            im Blumenweg  
                              Signalisation bei Parz.-Nrn. 435 und 438
- Kornweg                im Kornweg  
                              Signalisation bei Parz.-Nrn. 968 und 973
- Breiteweg              beim Breiteweg  
                              Signalisation bei Parz.-Nrn. 484
- Rainstrasse            auf der Rainstrasse  
                              Signalisation bei Parz.-Nrn. 483

Der überarbeitete Plan zu der Begegnungszone mit vorgelagerten Tempo-30-Zonen kann bei der Gemeindekanzlei Böttstein zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

### Einsprachen

Einsprachen gegen diese Verkehrsbeschränkungen sind innert 30 Tagen seit Publikation vom 25. Juni 2026 bis 24. Juli 2026 bei der verfügenden Behörde einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verkehrsanordnungen werden erst nach erfolgter Signalisation rechtskräftig.

Gemeinderat Böttstein